

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 28. Juni 2017

**118 04.06.2 Inventare, einzelne Objekte und Massnahmen
Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 5.39.2, Kat. Nr. 7079,
Tösstalstrasse 10, Inventareröffnung, vorsorgliche Schutzmassnahmen**

Ausgangslage

Das Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 5.39 umfasst einen alten Baumbestand rund um das Villen-Gebäude an der Tösstalstrasse 10 auf dem Grundstück Kat. Nr. 7079. Speziell ist unter anderem das Teilobjekt Nr. 5.39.2 (Blutbuche) erwähnt. Die mächtige Blutbuche mit 130 cm Umfang und 30 Meter Höhe steht nahe der Parzellengrenze zur Tösstalstrasse 6 (Kat. Nr. 7082). Mittlerweile ragen die Äste der Blutbuche teilweise ins Grundstück Tösstalstrasse 6 hinein und stossen an die darauf stehende Liegenschaft. Der Eigentümer dieser Liegenschaft beabsichtigt in naher Zukunft Sanierungen am Gebäude vorzunehmen. Dazu ist ein möglichst freier Zugang zur Liegenschaft notwendig. Für einen ungehinderten Zugang müsste unter Umständen die Blutbuche bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden. Ein derartiger Rückschnitt würde jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit irreparable Schäden am Inventarobjekt zur Folge haben und den Baum in seiner Existenz bedrohen.

Rechtliche Grundlagen

Zu den Schutzobjekten des Natur- und Heimatschutzes zählen gemäss Zürcher Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken (§ 203 Abs. 1 lit. f PBG). Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörde Inventare.

Die Aufnahme in ein Inventar verpflichtet die Behörden tätig zu werden, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Schutzobjekte besteht. Die schriftliche Mitteilung an den Grundeigentümer über die Aufnahme seines Grundstücks in ein Inventar bewirkt das Verbot, am bezeichneten Objekt ohne Bewilligung der anordnenden Behörde tatsächliche Veränderungen vorzunehmen. Das Veränderungsverbot fällt dahin, wenn nicht innert Jahresfrist seit der schriftlichen Mitteilung eine dauernde Anordnung getroffen wird (§ 209 Abs. 2 und 3 PBG).

Der Schutz eines Schutzobjektes kann durch Massnahmen des Planungsrechts, durch Verordnung, durch Verfügung oder Vertrag erfolgen (§ 205 PBG). Die Schutzmassnahmen verhindern Beeinträchtigungen der Schutzobjekte, stellen deren Pflege und Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls die Restaurierung an. Ihr Umfang ist jeweils örtlich und sachlich genau zu umschreiben (§ 207 Abs. 1 PBG).

Gemäss Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV, LS 702.11) ist die für das Schutzobjekt wichtige Umgebung in die Schutzanordnung einzubeziehen (§ 10 Abs. 2 KNHV).

Erwägungen des Stadtrates

Die Blutbuche an der Tösstalstrasse 10 ist im Natur- und Landschaftsinventars aufgeführt und demzufolge potentiell schützenswert. Ein Rückschnitt auf die Grundstücksgrenze würde den Baum mutmasslich in seiner Existenz bedrohen. Es ist deshalb notwendig, über das genannte Objekt das Inventar zu

eröffnen. Die Eigentümerschaft der betroffenen Grundstücke ist über die Inventarisierung des Objekts zu informieren und es ist mittels einer vorsorglichen Schutzmassnahme sicherzustellen, dass keine Änderungen am Baum vorgenommen werden, bis der Schutzzumfang abgeklärt ist. Die Abteilung Umwelt hat sodann innert der gesetzlichen Frist zu klären, welche Schutzanordnungen definitiv getroffen werden müssen. Dabei soll mit den betroffenen Grundeigentümern eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Über das Landschafts- und Naturschutzobjekt Nr. 5.39.2, Kat. Nr. 7079, Tösstalstrasse 10, wird gestützt auf § 209 Abs. 2 PBG das Inventar eröffnet und dieses vorsorglich unter Schutz gestellt. Es dürfen keine tatsächlichen Veränderungen am Schutzobjekt vorgenommen werden.
2. Die Abteilung Umwelt wird angewiesen, die definitiven Schutzmassnahmen zu prüfen und dem Stadtrat Antrag zu stellen.
3. Dieser Beschluss ist teilweise öffentlich (nicht öffentlich sind die Namen der betroffenen Grundeigentümer).
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung durch Abteilung Umwelt unter Beilage der Inventarobjektblätter an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
6. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Hochbau

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats


Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 30.06.2017